

Schwerer Verstoß gegen den Opferschutz

Überlebender Junge nach Seilbahnunglück identifizierbar dargestellt

Eine Boulevardzeitung berichtet gedruckt und online unter der Überschrift „Das letzte Foto aus der Todes-Gondel“ über das Seilbahn-Unglück oberhalb des Lago Maggiore in Norditalien. Auf dem Bild sind der einzige Überlebende Eitan (5) und – von hinten – sein Großvater zu sehen. „Kurz nachdem dieses Foto entstand (...), stürzte die Gondel ab“ heißt es im Bildtext. Offenbar handelt es sich um ein privates Handy-Foto. Ein Leser der Zeitung sieht in der Bildveröffentlichung einen Verstoß gegen die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) und 11 (Sensationsberichterstattung/Jugendschutz) des Pressekodex. Für die Information der Leserinnen und Leser über diese Katastrophe sei das Foto absolut unerheblich. Er wisse nicht, wie sich die Angehörigen der Opfer angesichts dieses millionenfach verbreiteten Fotos fühlten. Da es bei dem Unglück nur einen Überlebenden gegeben habe, zeige das Foto mindestens ein Todesopfer. Die Redaktion nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen schweren Verstoß gegen den Opferschutz nach Ziffer 8, Richtlinien 8.2 und 8.3, des Pressekodex. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. In dem Foto aus der Gondel sieht der Presserat zunächst kein Problem, da die beiden Opfer – der Junge und sein Großvater – nur mit dem Rücken zur Kamera und damit nicht identifizierbar dargestellt werden. Der Junge jedoch wird auf weiteren Fotos im Artikel identifizierbar. An der Identität des Jungen besteht kein öffentliches Interesse, zumal nach Ziffer 8, Richtlinie 8.3, des Kodex Kinder und Jugendliche in der Berichterstattung über Unglücksfälle und Katastrophen in der Regel nicht identifizierend abgebildet werden dürfen. Losgelöst von einer möglichen Einwilligung der Familie zur unverpixelten Abbildung hätte die Reaktion ihrer Eigenverantwortung nachkommen und die Folgen für das Kind sorgfältig abwägen müssen. In diesem Fall wurde der tragische Fall des überlebenden Kindes zur Illustration einer Katastrophe genutzt.

Aktenzeichen:0502/21/1

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge